

### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

## → Anlagenreferat

#### Wasserrecht

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck Tel.: +43 (3452) 82911-210 Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 15.05.2024

GZ: BHLB-164069/2024-2

Ggst.: Energienetze Steiermark, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10;

Gst. Nr. 951/4, KG Feiting

Errichtung einer Mineralölabscheideanlage mit Einleitung

der gereinigten Abwässer in die Stiefing

wasserrechtliche Bewilligung

# Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 02.05.2024 hat die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Mineralölabscheideanlage und der dazugehörigen Ableitung der Wässer in einen bestehenden Regenwasserkanal im Ausmaß von maximal 8 l/s auf Grundstück Nr. 951/4, KG Feiting, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit. a, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 28.05.2024 um ca. 11:30 Uhr

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt Allerheiligen b.W. angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:

Mag.<sup>a</sup> Karin Wiesegger-Eck Ing. Konrad Haring

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

## **Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck (elektronisch gefertigt)